

## Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lienen

Folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden gem. § 41 Abs. 2 und § 57 Abs. 4 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878), gem. Beschluss des Rates vom 29.09.2014 vom Rat auf die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit sie kraft Gesetzes nicht bereits übertragen sind.

### Inhaltsübersicht

|  |   |
|--|---|
| § 2 Haupt- und Finanzausschuss .....         | 1 |
| § 3 Planungs- und Bauausschuss .....         | 1 |
| § 4 Umweltausschuss.....                     | 3 |
| § 5 Ausschuss für Sport und Soziales.....    | 3 |
| § 6 Ausschuss für Schule und Bildung.....    | 3 |
| § 7 Ausschuss für Touristik und Kultur ..... | 3 |
| § 8 Rechnungsprüfungsausschuss .....         | 3 |
| § 9 Bürgermeister/Bürgermeisterin .....      | 4 |

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse. Außerdem wird festgelegt, welche Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen werden.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Einzelfall die Entscheidung zu übertragen.
- (3) Der Rat hat das Recht übertragene Entscheidungen im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (4) Die Angelegenheiten werden durch den zuständigen Fachausschuss umfassend vorbereitet, sofern der Rat nicht eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zur Vorberatung zuweist, wobei nach Möglichkeit der genaue Beratungsumfang bestimmt werden soll. Im Zweifelsfall sollen sich die jeweiligen Ausschussvorsitzenden mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über die Abgrenzung des Beratungsumfangs abstimmen.
- (5) <sup>1</sup>Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die auf

gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000,00 € betragen. Die übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

### § 2 Haupt- und Finanzausschuss <sup>2</sup>

#### (1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Vorbereitung der Ratsentscheidungen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bereitet die Sitzungen des Rates in allen Angelegenheiten vor, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.
3. Finanzangelegenheiten
4. Wirtschaftsförderung
5. Liegenschaftsangelegenheiten
6. Städtische Beteiligungen
7. Abschluss von Konzessionsverträgen
8. Digitalisierungsangelegenheiten<sup>3</sup>

#### (2) Entscheidungsbefugnisse

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über **15.000,00 EUR**, soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.
2. Vergaben von **25.000,00 EUR bis 60.000,00 EUR** im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht der Bau- und Planungsausschuss oder der Rat zuständig sind.

### § 3 Planungs- und Bauausschuss

#### (1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. für die Planungsaufgaben der Gemeinde und solche Aufgaben und Angelegenheiten, die sich auf städtebauliche Planungen zurückführen lassen oder damit zusammenhängen sowie für alle Bauaufgaben der Gemeinde.
2. bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes und der Ortsentwicklung
3. für die Unterschützstellung von Denkmälern gemäß § 3 DSchG, soweit

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss über 1. Änderung vom 14.12.2015

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss vom 14.12.2020

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 14.12.2020

nicht eine von der Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege abweichende Entscheidung getroffen werden soll und dieses Amt nicht gem. § 21 Abs. 4 DSchG von dem Recht Gebrauch macht, eine Entscheidung der Oberen Denkmalbehörde herbeizuführen.

4. verfahrensbegleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren sowie Beschlüsse zu Stellungnahmen in diesen Verfahren, soweit nicht der Rat nach §41 Abs. 1 g) bzw. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig ist.

## (2) Entscheidungsbefugnisse

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2 BauGB zu Ausnahmen von Veränderungssperren. Widerspricht das Vorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu gewerblichen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, soweit nicht vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder einer Fraktion im Einzelfall eine Entscheidung des Rates beantragt wird. In den übrigen Fällen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO NRW.
3. Stellungnahmen zu Planungen anderer Vorhabensträger und benachbarter Kommunen, soweit es sich nicht um überwiegend umweltrelevante Themen handelt und sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO NRW fallen.
4. über eigene Planungen und Baumaßnahmen der Gemeinde hinsichtlich der Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung sowie der Straßenendausbauplanungen sowie sonstige Fragen der Straßenraumgestaltung und zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen und Tempo-30-Zonen.
5. Stellungnahmen und Vorschläge an die Straßenverkehrsbehörde zu wesentlichen

straßenverkehrsrechtlichen Regelungen gem. Straßenverkehrsordnung.

Soweit in den Fällen 1) bis 4) Entscheidungen zur Wahrung gemeindlicher Belange und von Stellungnahmefristen nicht rechtzeitig getroffen werden können und die Abgabefrist auch nicht verlängert wird, wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bzw. über die Abgabe der Stellungnahme zu befinden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird über die erfolgte Entscheidung im Ausschuss berichten.

(3) Der Planungs- und Bauausschuss bereitet in den folgenden Fällen Entscheidungen für den Rat vor:

1. Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
2. Stellungnahmen anderer Planungsträger zu den gemeindliche Bedenken vorgetragen werden.

(4) § 3 Abs. 4 Der Planungs- und Bauausschuss entscheidet in folgenden Fällen über Vergaben:

1. Vergabe von Aufträgen, die der Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen oder solche vorbereiten sollen, mit einem Wert von mehr als **25.000 EUR bis 60.000 EUR** im Rahmen der Haushaltsmittel, sofern nicht der Rat zuständig ist.
2. Vergabe aller Bauaufträge mit einem Wert von mehr als **25.000 EUR bis 60.000 EUR** im Rahmen der Haushaltsmittel, sofern nicht der Rat zuständig ist.
3. Vergabe von Planungsaufträgen mit einer Summe von mehr als **25.000 EUR bis 60.000 EUR** im Rahmen der Haushaltsmittel, sofern nicht der Rat zuständig ist.
4. Die Vergabe von Aufträgen im Zuständigkeitsbereich des Planungs- und Bauausschusses mit einer Summe von **15.000 EUR bis 25.000 EUR** gibt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Planungs- und Bauausschuss zur Kenntnis.

**§ 4 Umweltausschuss<sup>4</sup>**

## (1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. die Vorbereitung Begleitung und Umsetzung der Beschlüsse im EEA-Prozess
2. Vorbereitung und Begleitung der Beschlüsse zur Aufstellung und Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes
3. Projekte und Maßnahmen nach dem Landschaftsgesetz NRW
4. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehr
5. grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft
6. grundsätzliche Fragen des Umwelt- und Naturschutzes

## (2) Der Ausschuss für UEN bereitet in folgenden Angelegenheiten die Beschlüsse für eine weitere Beratung bzw. Entscheidung in anderen Gremien vor:

1. Umsetzung des EEA-Prozesses
2. Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes
3. Maßnahmen zur Energieeinsparung
4. Maßnahmen zur Planung und Nutzung regenerativer Energien
5. Stellungnahmen zum öffentlichen Personennahverkehr
6. Stellungnahmen zu Verfahren und Angelegenheiten nach dem Landschaftsgesetz NRW.
7. Energieversorgung gemeindlicher Einrichtungen
8. Stellungnahmen zu Planungen anderer Vorhabensträger und benachbarter Kommunen, soweit es sich um überwiegend umweltrelevante Themen handelt und sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO NRW fallen.

## (3) Entscheidungsbefugnisse

1. Vorberatung in den zuständigen Angelegenheiten.

**§ 5 Ausschuss für Sport und Soziales<sup>5</sup>**

## (1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Angelegenheiten von Kindern, Jugend und Familien
2. Demografische Entwicklung
3. Sportangelegenheiten
4. Sozialangelegenheiten

## (2) Entscheidungsbefugnisse

1. Entscheidung über die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern.
2. Vorberatung in den zuständigen Angelegenheiten.

**§ 6 Ausschuss für Schule und Bildung**

## (1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Angelegenheiten des Schulrechts
2. Schulentwicklung

## (2) Entscheidungsbefugnisse

1. Ausübung des Vorschlags- und Zustimmungsrechts gem. § 23 SchVG, jedoch mit Ausnahme der Anstellung und Beförderung der Schulleiter und deren Vertreter, für die der Rat zuständig bleibt.
2. Vorberatung in den zuständigen Angelegenheiten.

**§ 7 Ausschuss für Touristik und Kultur**

## (1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Tourismusangelegenheiten
2. Angelegenheiten von Kunst, Kultur und Brauchtum

## (2) Entscheidungsbefugnisse

1. Vorberatung in den zuständigen Angelegenheiten.

**§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss**

## (1) Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Aufgaben gemäß § 101 GO.

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss vom 14.12.2020<sup>5</sup> Geändert durch Beschluss vom 14.12.2020

## § 9 Bürgermeister/Bürgermeisterin

Auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr, soweit der gestundete Betrag **15.000,00 EUR** nicht überschreitet.
2. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von **5.000,00 EUR**.
3. Entscheidung über Anschaffung von Gegenständen und Vergabe von Aufträgen bis zu **25.000,00 EUR** im Rahmen der Haushaltsmittel.
4. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag **von 10.000,00 EUR** nicht übersteigt.
5. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu **10.000,00 EUR** abzuschließen.
6. Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit sie mit dem Bau und der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen zusammenhängen, die im Einzelfall einen Wert in Höhe von **10.000,00 EUR** nicht überschreiten, abzuschließen. Die Rechtsgeschäfte erstrecken sich auch auf die Begründung von dinglichen Rechten an Grundstücken
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen bis **50.000,00 EUR**.
8. Genehmigung anderer über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von **10.000,00 EUR**.